

Art. 23*Ausführungsbestimmungen*

Der Regierungsrat erlässt zum Vollzug dieses Gesetzes die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 24***Änderung bisherigen Rechts*

Es werden folgende Erlasse geändert:

- a. Gesetz vom 1. Mai 1983 über Niederlassung und Aufenthalt:
Aufgehoben.
- b. Gesetz vom 7. Mai 1989 über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne:

Art. 4^a (neu)*Stimmregister für Auslandschweizer*

¹ Der Regierungsrat legt fest, ob das Stimmregister für Auslandschweizer zentral bei der Kantonsverwaltung oder der Verwaltung des Hauptortes geführt wird oder dezentral bei den Gemeinden.

² Die Stimmrechtsbescheinigung für Auslandschweizer stellt jene Stelle aus, welche das Stimmregister führt.

Art. 25*Inkraftsetzung*

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

§ 8 Änderung des Steuergesetzes

Die Vorlage im Überblick

Die heutige Steuerbelastung beruht auf dem per 2001 total revidierten Steuergesetz. Änderungen ergaben sich durch einige zusätzliche bzw. erhöhte Abzüge für gewisse natürliche Personen, veränderte Steuerfüsse der Gemeinden, höhere Bausteuer (4 statt 2% von 2001 bis 2006) sowie eine tarifliche Erleichterung für zusammen besteuerte Steuerpflichtige, während die Tarifvorgaben (Ausnahme juristische Personen) zumeist unverändert blieben. Im Vergleich verschlechterte sich die Position des Kantons Glarus gleichwohl bedeutend, weil viele Kantone Massnahmen zur steuerlichen Entlastung trafen.

Die Position ist zu verbessern. Entlastungen für natürliche Personen steigern die Attraktivität des Wirtschafts- und Wohnraums Glarus weiter, nachdem bereits die Landsgemeinde 2007 die Familien entlastete und diejenige von 2008 den juristischen Personen beträchtliche Einsparungen brachte. Steuer senkungen bei den Einkommenssteuern sollen nun sämtlichen natürlichen Personen zugute kommen. Es wird der Tarif angepasst sowie ein Teilsplitting-Faktor für gemeinsam besteuerte Ehepaare von 1,6 verankert; er bricht deren Steuerprogression und reduziert die Steuerbelastung vor allem bei Einkommen zwischen 50 000 und 300 000 Franken, also beim Mittelstand. Damit kann Abwanderung vorgebeugt und die Attraktivität für Zuzüger aus diesem Einkommenssegment verbessert werden. Der Kinderabzug wird auf 7000 Franken erhöht, um Familien zusätzlich zu entlasten. Tiefer belastet werden auch Kapitaleinkünfte aus Vorsorge. Zudem können bei den juristischen Personen die Kapitalsteuern an die Gewinnsteuern angerechnet werden. Die Massnahmen führen zu Ausfällen von rund 15,7 Millionen Franken bei der einfachen Steuer (Kanton 10,6, Gemeinden 5,1 Mio. Fr.) und von 3,3 Millionen Franken bei den Steuerzuschlägen. Das Ziel – Belastung im schweizerischen Mittel – wird damit erreicht, was die Position des Kantons im interkantonalen und internationalen Standortwettbewerb verbessert.

Weitere Änderungen erfordert die Gesetzgebung des Bundes (Unternehmenssteuerreform II, straflose Selbstanzeige). Die Unternehmenssteuerreform II tritt gestaffelt in Kraft. Per 1. Januar 2009 treten die Teilbesteuerung der Dividenden für qualifizierte Beteiligungen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung sowie die Möglichkeit der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bei den Kantonen in Kraft. Ab gleichem Datum gilt das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige. Die Kantone müssen ihre Gesetzgebung auf

diesen Zeitpunkt anpassen, sonst wird das Bundesgesetz selbst dann direkt angewandt, wenn die kantonale Gesetzgebung davon abweicht. – Von der Einführung einer Flat Rate Tax wird abgesehen.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Das Steuergesetz wird seit einiger Zeit zu Gunsten eines attraktiven und leistungsfähigen Steuersystems angepasst. Steuersystem und Steuerbelastung sollen es Kanton und Gemeinden ermöglichen, sich als Wirtschafts- und Wohnstandorte weiterzuentwickeln. Als Ausgangsbasis dient die sich an folgenden Zielsetzungen ausrichtende Steuerstrategie:

- Senkung der Steuerbelastung für natürliche Personen auf das schweizerische Mittel;
- Senkung der Steuerbelastung für juristische Personen auf das Niveau der wichtigsten Konkurrenten im interkantonalen Standortwettbewerb;
- Nischenstrategie in ausgewählten Bereichen.

1.1. Umsetzung Steuerstrategie

Die Steuerstrategie bezüglich der juristischen Personen wurde an der Landsgemeinde 2008 umgesetzt. Ihre Umsetzung für die natürlichen Personen startete 2007 (Entlastung Verheiratete und Familien mit Kindern) und wurde 2008 mit einer geringfügigen Entlastung der Alleinstehenden fortgeführt. Die Landsgemeinde 2009 soll nun den entscheidenden Schritt für die natürlichen Personen tun und deren Steuerbelastung wieder auf den gesamtschweizerischen Durchschnitt senken.

Eine wichtige Leitlinie für die Konzeption eines Steuersystems ist die Aufkommensneutralität. Dieses Kriterium erfordert, dass das Steuersystem im Zeitenlauf keine wesentlichen Aufkommensunterschiede auslöst. Änderungen in den Steuerarten, im Steuersystem, in den Steuerbemessungsgrundlagen und Steuersätzen sind dementsprechend vorzunehmen. Dabei sind kurzfristige Steuerausfälle durchaus vertretbar, die aufgrund der gestärkten Wettbewerbssituation kompensiert werden sollen. Die politische Diskussion dreht sich denn auch häufig um die Frage, was Steuerentlastungen kosten und was sie bringen. Dies wird illustrativ beantwortet, indem die Ausfälle aufgrund der Steuerentlastungsmassnahmen der Entwicklung der Steuererträge in der entsprechenden Periode gegenübergestellt werden:

Lands- gemeinde	In Kraft seit	Kommentar	Steuerentlastung einfache Steuer		Total	In % Steuer- ertrag
			Natürliche Personen	Juristische Personen		
1994	1. 5. 1995	Juristische Personen		1 300 000	1 300 000	0,98
1996	1. 1. 1997	Abzüge	1 500 000		1 500 000	1,16
	1. 1. 1997	Bausteuerreduktion	2 420 000	150 000	2 570 000	1,98
	1. 1. 1997	Gewässerschutzsteuerreduktion	1 210 000	75 000	1 285 000	0,99
1997	1. 1. 1998	Aufhebung Gewässerschutzsteuer	2 470 000	150 000	2 620 000	2,01
1998	1. 1. 1999	Kinderabzüge/Kapitalsteuer	2 050 000	1 700 000	3 750 000	2,91
2000	1. 1. 2001	Totalrevision Steuergesetz				
		– Erbschafts-/Schenkungssteuer	5 000 000		5 000 000	40–60
		– periodische Steuern	3 850 000	6 600 000	10 450 000	7,90
2002	1. 1. 2002	Abzüge/Tarif	1 000 000		1 000 000	0,80
2004	1. 1. 2005	Tarife		3 300 000	3 300 000	2,52
2006	1. 1. 2007	Fremdbetreuung/Dividendenbesteuerung	500 000		500 000	0,34
2007	1. 1. 2008	Tarife/Abzüge	7 017 000		7 017 000	
2008	1. 1. 2009	Abzug/Tarif	4 000 000	4 000 000	8 000 000	
			31 017 000	17 275 000	48 292 000	

Die Aufkommensneutralität ist erfüllt. Seit 1994 wurden Steuerentlastungen von nahezu 50 Millionen Franken vorgenommen, über die Jahre kumuliert, belaufen sich die Ausfälle auf 350 Millionen Franken. Der Steuerertrag stieg aber trotzdem von 130 auf 145 Millionen Franken. Die Schwankungen begründen indessen nicht allein fiskalische Massnahmen, sondern auch die konjunkturelle Entwicklung.

Die grösste Entlastung beschloss die Landsgemeinde 2000 mit der Totalrevision des Steuergesetzes (StG) per Januar 2001. Zwar nahmen die Landsgemeinden 2002 und 2004 weitere Steuerentlastungen vor. Die Landsgemeinde erhöhte aber den Bausteuerzuschlag 2001 bis 2006 um 2 Prozent. Damit rutschte der Kanton hinsichtlich der Steuerbelastung natürlicher Personen (verheiratete Personen ohne Kinder) vom zehnten Rang im Jahr 2000 bis 2006 an den Schluss aller Kantone ab.

1.2. Flat Rate Tax

Andere Leitlinien für die Konzeption von Steuersystemen sind Steuergerechtigkeit und Steuertradition. Die Kantonsverfassung verlangt denn auch, dass alle Steuerpflichtigen nach ihren Mitteln und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Staats- und Gemeindelasten mitzutragen haben. Aus diesem Blickwinkel sind die Bestrebungen verschiedener Kantone nach einer Flat Rate Tax für natürliche Personen zu betrachten. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung (Bundesgericht im Obwaldner Degressionsfall) steht die Flat Rate Tax zwar mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einklang, trotzdem ist von einem Etikettenschwindel zu sprechen.

Bei der Flat Rate Tax gilt ein einheitlicher Steuersatz für die gesamte Bemessungsgrundlage. Eine Flat Rate Tax als Einkommenssteuer mass charakterisiert sich als proportionale Steuer auf allen von natürlichen Personen erwirtschafteten Einkommen. Der einheitliche Steuersatz wird also auf die gesamte Einkommensbasis nach dem System der konsequenten Reinvermögenszugangstheorie angewendet. Gegenüber heute würde die Einkommensbasis insofern erweitert, als keine Ausnahmetatbestände (steuerfreie Einkünfte), keine steuerlichen Vorzugsbehandlungen (Teilbesteuerungen usw.) und keine Abzüge zulässig wären.

Kantone, welche die Flat Rate Tax einführen oder eine solche planen, können diese nicht als rein proportionale Steuer konzipieren, sondern müssen sie wegen dem Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) mit einem oder mehreren Grundfreibeträgen (sozialpolitische Komponente) kombinieren. Dadurch ergibt sich – indirekt – eine progressive Tarifstruktur, die sich in einem mit der Einkommenshöhe steigenden Durchschnittssteuersatz niederschlägt. Dieser liegt nahe bei Null, sofern Einkommen den Freibetrag nur wenig überschreiten. Bei sehr hohen Einkommen nähert er sich dem Einheitssteuersatz.

Die Flat Rate Tax des Kantons Obwalden hat mit der Idee einer proportionalen Steuer auf dem gesamten Einkommen praktisch nichts gemeinsam. Insbesondere ist die Steuerbasis dieselbe wie in den anderen Kantonen. Auch im Kanton Obwalden muss das Einkommen nach den harmonisierungsrechtlichen Vorschriften bemessen werden. Dabei sind zahlreiche Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht vorgeschrieben (Art. 7 Abs. 4 StHG) und ein abgeschlossener Katalog von Abzügen ist zu gewähren (Art. 9 Abs. 2 StHG). Steuertechnisch erfüllen Freibeträge oder Sozialabzüge tarifarische Funktion. Um die Steuerbelastung auf einem bestimmten Einkommen objektiv zu erfassen, müssen nebst dem eigentlichen Steuersatz die Freibeträge berücksichtigt werden. Die Besteuerung des Einkommens erweist sich somit keineswegs als proportional, sondern sie verläuft für die Mehrheit der Steuerpflichtigen progressiver als bisher. Zudem erweist sich dieses Flat-Rate-Tax-System als sehr unflexibel. So wird der Obwaldner Tarif nur durch zwei Variablen bestimmt (Freibetrag und Proportionalatz). Bei der Festsetzung des Freibetrages ist der Gesetzgeber zudem eingeschränkt, weil dem steuerfreien Existenzminimum Rechnung zu tragen ist. Gezielte Entlastungen, wie z. B. für den Mittelstand, sind nur zu erreichen, wenn durch Erhöhung des Freibetrages und/oder Senkung des Proportionalatzes auch andere Einkommensklassen umso mehr entlastet werden.

Für eine echte Flat Rate Tax wäre zunächst das Steuerharmonisierungsgesetz auf Bundesebene zu ändern. Der kantonale Handlungsspielraum beschränkt sich zurzeit auf das Festlegen des Steuersatzes und des Freibetrages. Dadurch ergibt sich indirekt immer eine progressive Tarifstruktur. Die progressive Steuerbelastung schlägt sich in einem mit der Einkommenshöhe steigenden Durchschnittssteuersatz nieder. Modellrechnungen für den Kanton Glarus zeigen, dass es sehr schwierig wäre, einen mehrheitsfähigen Satz zu ermitteln. Eine Flat Rate Tax mit der gleichen Vielfalt von Abzügen bringt keine Vereinfachung der Besteuerung natürlicher Personen. Vereinfachung ist nur über die Abzüge zu erreichen (Pauschalierung bzw. Streichung einzelner Abzüge bei gleichzeitiger Ausweitung der Bemessungsgrundlage und Reduktion der Tarife). – Die Flat Rate Tax ist keine sinnvolle Alternative zum geltenden System.

2. Wirtschafts- und finanzpolitisches Umfeld

Die Schweizer Konjunktur war Anfang 2008 noch lebhaft. Die Versicherungen und noch ausgeprägter die Banken mussten, ausgehend vom Debakel der amerikanischen Banken, massive Verluste hinnehmen, die nun auch die übrige Wirtschaft schwer in Mitleidenschaft ziehen. Die daraus resultierende Finanzmarktkrise zwang praktisch alle Staaten und Notenbanken zu massiven Interventionen, um einen Zusammenbruch des Finanzmarktsystems zu verhindern. Wegen des globalen Vertrauensverlusts wurden die Banken bei Kreditvergaben an Unternehmen sehr zurückhaltend, was Industrie, Gewerbe und Handel massiv beeinträchtigt. Die Finanzmarktkrise entwickelte sich zu einer globalen Wirtschaftskrise, wie sie keine Konjunkturforscher vorausgesehen haben. Mittlerweile sagen sie alle für 2009 eine Rezession voraus. Viele Staaten versuchen, durch staatliche Investitions- und Konjunkturankurbelungsprogramme (auch mit Steuersenkungen zur Ankurbelung des Konsums) diesem Trend entgegenzuwirken. Bei der Ausarbeitung der Vorlage im Sommer 2008 waren die Prognosen noch positiv. Bis zur Beratung im Landrat verschlechterten sie sich in einem

Ausmass, das niemand prophezeite. Einzig Detail- und Grosshandel blieben noch leicht positiv, wobei aber auch für sie eine Abkühlung erfolgen wird. Die Bau- und Industriegüterinvestitionen werden anhaltend abnehmen. Die Automobilindustrie rechnet mit zweistelligen Rückgangsraten. Erste Firmenschliessungen und Entlassungen sowie Kurzarbeit betrafen auch unseren Kanton. Einzig die (rohstoffpreisbedingte) Teuerung dürfte sich 2009 deutlich zurückbilden.

Mit einer jährlichen Erhöhung des Steuerertrages von natürlichen Personen von bis zu 5 Prozent, bzw. 5,3 Millionen Franken, kann in den nächsten zwei bis drei Jahren nicht mehr gerechnet werden. Höheres Steuersubstrat wird die Steuerausfälle nicht mehr in bisherigem Mass kompensieren. Zur Stützung des Konsums machen Steuerentlastungsmassnahmen trotzdem Sinn. Wie weit sie der Kanton mit seiner verbesserten Finanzlage noch verkräften kann, wird sich weisen. Zusätzliches Steuersubstrat darf erwartet werden, weil wegen nach wie vor hoher Liegenschaftspreise in den angrenzenden Gebieten und gezielter Steuerentlastungen das Glarnerland als Wohnkanton attraktiver wird.

3. Entwicklung auf Bundesebene

3.1. Unternehmenssteuerreform II

2008 hiessen Volk und Stände die Unternehmenssteuerreform II (USTR II) knapp gut. Die Unternehmenssteuerreform I verbesserte die steuerlichen Rahmenbedingungen der Unternehmen. Die USTR II mildert bei den Kapitalunternehmen die wirtschaftliche Doppelbelastung für engagierte KMU-Eigentümer. Sie entlastet die Kapitalunternehmen von substanzzehrenden Steuern und Personenunternehmen in Übergangsphasen. Somit ist sie auf KMU zugeschnitten. Wichtige Teile wurden bereits in Kraft gesetzt (indirekte Teilliquidation und Transponierung).

Bedeutsam an der USTR II ist die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung: Die juristischen Personen (AG, GmbH usw.) unterliegen der Gewinnsteuer und an Aktionäre (natürliche Personen) ausgeschüttete Gewinne (Dividenden) der Einkommenssteuer. Dies belastet wirtschaftlich identisches Steuersubstrat doppelt. Die Reform entlastet die Anteilhaber. Der Bund besteuert ausgeschüttete Gewinne künftig nur noch zu 60 Prozent, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden, und zu 50 Prozent, wenn sie zum Geschäftsvermögen gehören. Diese wirtschaftliche Doppelbelastung mildert das kantonale Recht (Art. 33 Abs. 3 StG) bereits seit 2007, im Gegensatz zum Bund aber nicht über die Bemessung, sondern über den Steuersatz. Auch bei Veräusserungsgewinnen auf qualifizierten Beteiligungen, die mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren, kann profitiert werden; darin ist das kantonale Gesetz zu ergänzen.

3.2. Vereinfachung Nachbesteuerung in Erbfällen, Einführung straflose Selbstanzeige (individuelle Amnestie)

Das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige wurde am 20. März 2008 von den eidgenössischen Räten angenommen. Der Bundesrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens, auf welches die Kantone ihre Gesetzgebung anzupassen haben. Tun sie dies nicht, findet das Bundesgesetz direkt Anwendung.

Entschliessen sich Erben zur Deklaration der Steuerhinterziehung des Erblassers, haben sie unter der geltenden gesetzlichen Regelung den hinterzogenen Betrag zu berechnen, was häufig schwierig ist. Da die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen zehn Jahre, die absolute Verjährungsfrist für eine vollendete Steuerhinterziehung jedoch 15 Jahre beträgt, ist es oft selbst für Steuerhinterziehende schwierig, weiter zurückliegende, zum Teil komplexe Geschäftsvorfälle zu dokumentieren. Für Erben ist dies in vielen Fällen unmöglich. Die Nachsteuer auf einer leicht feststellbaren Bemessungsgrundlage zu erheben, liegt deshalb im Interesse der aufdeckungswilligen Erben und der Behörde. Zu Gunsten der Erben wird Rechtssicherheit geschaffen, indem sie innert nützlicher Frist erkennen können, welche Steuerbelastung auf sie zukommt.

Die Nachsteuer beschränkt sich auf die letzten drei vor dem Tod des Erblassers abgelaufenen Steuerperioden, was eine exakte Berechnung der Nachsteuer und der Verzugszinsen ermöglicht. Bereits heute werden Steuerpflichtige milder behandelt, wenn sie aus eigenem Antrieb eine Steuerhinterziehung anzeigen. Die Nachsteuer wird zwar normal berechnet (Verjährungsfrist 10 Jahre) und eingefordert, die Busse, welche grundsätzlich das Einfache der hinterzogenen Steuer beträgt, aber auf einen Fünftel gesenkt. Nach neuer Regelung bleibt die steuerpflichtige Person straflos, wenn sie die Hinterziehung selbst anzeigt. Die Steuer bleibt für die ganze Verjährungsperiode geschuldet, ebenso werden Verzugszinsen erhoben, hingegen ist keine Busse mehr zu bezahlen.

Die straflose Selbstanzeige ist einer natürlichen oder einer juristischen Person nur ein einziges Mal möglich. Auch Anstiftern, Gehilfen und Mittätern einer Steuerhinterziehung wird Straffreiheit gewährt, sofern sie sich noch nie anzeigen, sie die Verwaltung beim Festsetzen der Nachsteuer unterstützen und die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Tat hatten. Wollen also Haupttäter und Beteiligte straflos ausgehen, müssen sie die Selbstanzeige gleichzeitig einreichen. Straffreiheit wird nicht nur für die Steuerhinterziehung gewährt, sondern auch für weitere Straftatbestände, welche in Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung stehen, wie Steuerbetrug oder Urkundenfälschung (Art. 251 StGB). Unrechtmässige Vorteile sind jedoch inklusive Verzugszinsen nach- oder zurückzubehalten. Strafflosigkeit wird zudem nur gewährt, wenn die zur Berechnung der Nachsteuer notwendigen Unterlagen der letzten zehn Jahre vorgelegt werden können. Geht die Steuerhinterziehung über die Selbstanzeige hinaus, wird die Straffreiheit nicht mehr gewährt. Die steuerhinterziehende Person wird dann nicht nur steuerrechtlich gebüsst, sondern allenfalls auch strafrechtlich belangt. Sie sollte sich folglich vor der Anzeige bewusst sein, was nachträglich einer Besteuerung zuzuführen ist. Die Aussage, sich der Steuerpflicht einer Transaktion nicht bewusst gewesen zu sein oder z. B. ein Konto vergessen zu haben, ist für Strafflosigkeit nicht ausreichend.

3.3. Ehe- und Familienbesteuerung

Zur nach der Ablehnung des Steuerpakets 2001 neu anzugehenden wichtigen Reform der Ehe- und Familienbesteuerung sind wichtige Grundsatzentscheide (Systementscheid) zu fällen. Im Dezember 2006 eröffnete der Bundesrat die Diskussion zum Systementscheid zwischen Individualbesteuerung und Ehegattenbesteuerung und weiteren Mängeln mit einer Vernehmlassungsvorlage. Das Vernehmlassungsverfahren führte indessen zur Erkenntnis, dass eine breit abgestützte, grundsätzliche Änderung des Systems vorerst nicht zu erreichen ist. Mit einem Entscheid ist mittelfristig nicht zu rechnen.

Bei der direkten Bundessteuer wird seit dem 1. Januar 2008 die verfassungswidrige steuerliche Diskriminierung der Zweiverdienerehepaare gegenüber gleich situierten Konkubinatspaaren gemildert.

4. Entwicklung auf kantonaler Ebene

Auf kantonaler Ebene sind keine Vorstösse hängig. Die landrätliche Kommission, welche die Änderungen des Steuergesetzes jeweils vorberät, erteilte der Verwaltung jedoch den Auftrag, die Besteuerung der Kapitalleistungen im Bereich der beruflichen Vorsorge zu analysieren und dabei auf Vergleiche mit den Kantonen Schwyz und St. Gallen abzustellen. Der Regierungsrat ist bemüht, seine Steuerstrategie umzusetzen. Die Landsgemeinde 2007 hiess die dringenden Entlastungen für gemeinsam veranlagte Ehegatten und Familien mit Kindern gut, und diejenige von 2008 beschloss als Übergangslösung eine geringfügige Entlastung für allein stehende Steuerpflichtige (Abzug 2000 Fr.) sowie einen Proportionaltarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, verbunden mit einer deutlichen und für die Attraktivität des Kantons für Gesellschaften notwendigen Reduktion des Gewinnsteuersatzes. Ziel ist ab 2010 eine Steuerbelastung für natürliche Personen im schweizerischen Mittel.

4.1. Anpassung Einkommenssteuer (Art. 31 Abs. 2, 33 Abs. 1 Ziff. 1 und 5, 34 Abs. 1 und 2)

Während der Kanton Glarus die Steuern seit 2001 nicht mehr bedeutend senken konnte, entlasteten andere Kantone die natürlichen Personen, was zu einer im Vergleich höheren Steuerbelastung führte. Der nachfolgende Vergleich des Totalindex der Steuerbelastung von 2000 im Vergleich zu 2006 verdeutlicht dies:

	<i>Ledige</i>		<i>Verheiratete ohne Kinder</i>		<i>Verheiratete 2 Kinder</i>	
	<i>2000</i>	<i>2006</i>	<i>2000</i>	<i>2006</i>	<i>2000</i>	<i>2006</i>
Zürich	79.80	82.70	81.20	85.50	74.40	89.20
Bern	115.60	109.20	124.30	119.50	125.30	114.80
Luzern	115.50	114.40	120.50	116.20	125.20	129.10
Uri	106.30	124.00	92.40	112.00	94.80	207.30
Schwyz	72.70	62.80	72.20	60.80	77.20	80.70
Obwalden	108.90	109.80	102.90	112.80	110.70	184.60
Nidwalden	72.80	82.40	70.30	77.20	77.30	96.10
<i>Glarus</i>	<i>105.60</i>	<i>116.70</i>	<i>101.70</i>	<i>120.50</i>	<i>97.00</i>	<i>180.00</i>
Zug	61.40	57.30	54.10	52.20	51.40	43.30
Freiburg	115.80	128.40	111.20	119.80	112.90	115.00
Solothurn	115.50	127.60	107.70	119.00	104.90	119.60
Basel-Stadt	125.00	128.00	117.80	122.30	111.90	100.00

Basel-Landschaft	94.90	98.20	105.80	111.10	104.00	108.00
Schaffhausen	107.90	115.80	104.90	110.30	108.80	122.60
Appenzell Ausserrhoden	110.60	114.10	104.30	109.40	113.10	148.60
Appenzell Innerrhoden	89.10	95.20	87.10	84.80	94.40	136.50
St. Gallen	109.40	121.40	107.60	110.40	100.20	122.50
Graubünden	85.10	93.70	82.50	91.10	83.70	135.00
Aargau	94.50	97.90	96.30	86.80	99.60	85.00
Thurgau	107.70	111.60	108.20	98.00	112.30	65.00
Tessin	102.30	79.90	93.30	72.90	77.50	47.80
Waadt	91.50	95.60	108.00	112.50	90.10	90.20
Wallis	107.20	108.60	103.60	109.60	112.40	111.20
Neuenburg	134.40	131.30	119.70	126.80	127.90	174.30
Genf	113.20	104.50	102.50	98.60	106.70	78.20
Jura	132.50	134.50	127.60	131.90	132.50	137.70
Schweiz	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00

Die Landsgemeinde 2007 beschloss mit Wirkung ab 2008 für die verheirateten Steuerpflichtigen und Familien mit Kindern Entlastungen; eine geringfügige Tarifänderung sowie höhere Abzüge verhinderten zusätzliche Verschlechterung. Mit einer weiteren Sofortmassnahme brachte die Landsgemeinde 2008 allein stehenden Steuerpflichtigen eine leichte Entlastung. Ziel bleibt das Erreichen des schweizerischen Mittels. Dies wird mit einer neuen Tarifstruktur (Teilsplitting Faktor 1,6) sowie mit Korrekturen bei der Besteuerung von Kapitalabfindungen erreicht.

Das Teilsplitting ist eine Besteuerungsvariante der Einkommenssteuer für Ehepaare. Ehepaare bezahlen die Einkommenssteuer gemeinsam. Ihre Einkommen werden zusammengerechnet und zusammen versteuert. Dies führt zu höherer Steuerprogression und -belastung. Um die «Heiratsstrafe» zu mildern, ist ein Teilsplitting einzuführen. Zusätzlich werden Familien mit Kindern durch die Erhöhung des Kinderabzuges auf 7000 Franken entlastet. Für die Berechnung der Steuerprogression wird das gemeinsame Einkommen durch eine Zahl zwischen 1 und 2 geteilt. Die Division wird unabhängig davon, ob beide Ehepartner arbeiten, durchgeführt (beim Vollsplitting durch 2, beim Teilsplitting gemäss Vorschlag durch 1,6). Der Splittingtarif hat – ungeachtet der Zusammensetzung des Einkommens – grundsätzlich die gleiche Funktion wie der Doppeltarif, nämlich die Berücksichtigung der höheren Haushaltsaufwendungen eines Ehepaares gegenüber allein stehenden Steuerpflichtigen. Der Doppelverdienerabzug dient dem Ausgleich der vermehrten Haushaltkosten, wenn beide erwerbstätig sind. Es sind die Belastungsverhältnisse zwischen verheirateten Doppelverdienern und Konkubinatspaaren zu berücksichtigen. Mit einer Tarifanpassung ist die Steuerbelastung auch für *Alleinstehende* auf das schweizerische Mittel zu senken. Der Tarif sieht zudem eine Maximalbelastung von 17 Prozent (bisher 19%) der einfachen Steuer vor, womit Personen mit höherem Einkommen entlastet werden. Die neue Tarifstruktur bringt allen Steuerpflichtigen eine Entlastung von mindestens 10 Prozent und ist auf die Beibehaltung des Steuerfusses von 95 Prozent ausgerichtet.

Der Steuerwettbewerb spielt vor allem auf regionaler Ebene. Das Entlastungspaket 2009 ist deshalb mit Blick auf die wichtigsten Standortkonkurrenten zu beurteilen (Nachbargebiete sowie eine Zürcher Gemeinde). Die Vergleiche beziehen sich auf das Brutto-Arbeitseinkommen und zeigen die Belastungen durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern. Die Berechnung berücksichtigt sämtliche Abzüge, die ohne Nachweis vorgenommen werden können, und den nachweispflichtigen Abzug für Versicherungsbeiträge. Die in den kantonalen und kommunalen Steuergesetzen vorgesehenen Personal-, Haushaltungs- bzw. Kopfsteuern sind enthalten. Mit Reichenburg, Wollerau, Rapperswil-Jona und Wädenswil wurden Orte mit tiefer Steuerbelastung verglichen.

Vergleich nähere Umgebung

Alleinstehend	Fr. brutto	20 000	30 000	50 000	80 000	100 000	200 000	500 000	1 000 000
Niederurnen	2007	756	1 989	4 910	10 512	14 520	35 980	106 000	213 700
Niederurnen	2008	399	1 514	4 378	9 381	13 210	34 279	102 926	208 634
Niederurnen	2010	494	1 460	3 982	8 022	10 927	28 556	90 974	185 436
Reichenburg	2007	718	1 530	3 535	7 560	10 540	25 680	68 750	139 700
Wollerau	2007	392	837	1 930	4 128	5 760	14 040	37 550	76 300
Schänis	2007	592	1 977	5 700	7 830	17 670	44 460	119 050	239 700
Rapperswil-Jona	2007	482	1 608	4 640	10 200	14 380	36 180	96 850	195 000
Wädenswil	2007	604	1 434	3 550	8 024	11 540	32 520	111 050	244 400
Durchschnitt 2007 = Index 100		591	1 563	4 044	8 042	12 402	31 477	89 875	184 800
Index Glarus 2007		128	127	121	131	117	114	118	116
Index Glarus 2010		84	93	98	100	88	91	101	100

(2009/2010: Zuschläge 2008)

<i>Verheiratet ohne Kinder</i>	<i>Fr. brutto</i>	<i>20 000</i>	<i>30 000</i>	<i>50 000</i>	<i>80 000</i>	<i>100 000</i>	<i>200 000</i>	<i>500 000</i>	<i>1 000 000</i>
Niederurnen	2007	212	1 251	3 395	7 768	11 390	31 700	101 800	213 200
Niederurnen	2008	–	865	3 108	7 131	10 504	29 569	99 454	217 159
Niederurnen	2010	–	670	2 572	6 224	8 754	23 754	77 426	185 048
Reichenburg	2007	230	762	2 410	5 496	7 890	22 580	67 800	138 700
Wollerau	2007	126	417	1 315	3 000	4 310	12 340	37 050	75 800
Schänis	2007	–	285	2 885	9 712	11 990	36 360	116 750	239 000
Rapperswil-Jona	2007	–	234	2 350	6 440	9 760	30 260	95 000	194 500
Wädenswil	2007	204	756	2 375	5 720	8 430	26 160	99 600	232 900
Durchschnitt 2007 = Index 100		129	618	2 455	6 356	8 962	26 567	86 333	182 350
Index Glarus 2007		165	203	138	122	127	119	118	117
Index Glarus 2010		–	109	105	98	98	89	90	101

(2008/2010: Zuschläge 2008)

<i>Verheiratet zwei Kinder</i>	<i>Fr. brutto</i>	<i>20 000</i>	<i>30 000</i>	<i>50 000</i>	<i>80 000</i>	<i>100 000</i>	<i>200 000</i>	<i>500 000</i>	<i>1 000 000</i>
Niederurnen	2007	–	129	2 285	5 400	9 030	29 100	98 750	210 500
Niederurnen	2008	–	–	1 361	4 495	7 789	26 889	93 021	205 415
Niederurnen	2010	–	–	850	3 768	6 378	21 968	78 653	181 947
Reichenburg	2007	–	3	905	3 704	5 690	21 160	65 300	138 200
Wollerau	2007	–	3	495	2 024	3 110	10 880	35 700	71 400
Schänis	2007	–	–	840	5 000	8 540	31 940	112 350	235 100
Rapperswil-Jona	2007	–	99	680	4 064	6 950	26 000	91 400	191 300
Wädenswil	2007	48	48	1 130	3 512	5 880	22 560	94 900	228 200
Durchschnitt 2007 = Index 100		8	47	1 056	3 951	6 533	23 607	83 067	179 117
Index Glarus 2007		–	274	216	137	138	123	119	118
Index Glarus 2010		–	–	81	95	98	93	95	102

(2008/2010: Zuschläge 2008)

Die Steuerstrategie fordert die Senkung der Steuerbelastung für natürliche Personen auf das schweizerische Mittel. Analysen lassen darauf schliessen, dass die Steuerbelastung im Kanton Glarus 2010 unter dem schweizerischen Mittel liegen wird. Allerdings handelt es sich um eine statische Betrachtungsweise. Steuerentlastungen anderer Kantone sind nicht berücksichtigt und werden das Bild unter Umständen verändern.

4.2. Anpassung Besteuerung Kapitaleistungen (Art. 36 Abs. 1)

Anlässlich der Revision des Steuergesetzes 2007 forderte die landrätliche Kommission eine Entlastung in allen Bereichen, insbesondere für die Besteuerung der Kapitaleistungen aus beruflicher Vorsorge. Zunächst wurde eine Bestandesaufnahme vorgenommen. Der Bund erhob letztmals 2004 die Belastung der Kapitaleistungen aus beruflicher Vorsorge. Dabei lag der Kanton Glarus besonders im unteren und oberen Bereich über dem Durchschnitt; an Betrachtungszeitpunkt dürfte sich die Situation noch verschlechtert haben.

Handlungsbedarf lässt sich somit auch bei der Besteuerung der Kapitaleistungen erkennen. Es sind tarifliche Anpassungen vorzunehmen. Der Steuersatz der einfachen Steuer wird von mindestens 5 auf 4 Prozent gesenkt.

4.3. Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer (Art. 81^a)

Anders als der Bund erheben die Kantone gemäss Steuerharmonisierungsgesetz noch die Kapitalsteuer, die aber je nach Kanton unterschiedlich ist. Die überwiegende Mehrheit der Kantone sprach sich gegen die Aufhebung der Kapitalsteuer aus, um eine Mindestbesteuerung zu gewährleisten. Die USTR II räumt nun den Kantonen die Möglichkeit ein, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Den Kantonen ist es also freigestellt, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Trotz ursprünglichen Bedenkens seitens der Kantone ist ein Trend dazu auszumachen.

Mit dem an der Landsgemeinde 2008 beschlossenen Übergang zu einem proportionalen Gewinnsteuersatz lässt sich eine Kapitalsteuer kaum mehr begründen. Ist diese doch dazu da, die Steuerbelastung von Unternehmen zu korrigieren, die zwar über viel Eigenkapital verfügen, aber bei geringer Eigenkapitalrendite durch die renditeabhängige Gewinnsteuer nur schwach belastet werden. Nachdem die Landsgemeinde 2008 für die juristischen Personen den Proportionalsteuersatz einführt, ist dieser Schritt die logische Konsequenz.

4.4. Detailkommentar zu weiteren Artikeln

Die kantonalen Entlastungsmassnahmen bedingen die Anpassung der Artikel 31, 34, 36 und 81^a Steuergesetz. Der Detailkommentar befasst sich zudem mit den Änderungen, die aufgrund der Bundesnormen (USTR II, Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige) nötig sind. Die Ausführungen dazu stützen sich auf Unterlagen des Bundes (z. B. Information zur Unternehmenssteuerreform II).

Artikel 18^a (neu); Bestand und Reorganisation von Personenunternehmen (Besteuerungsaufschub bei Überführung, Verpachtung und Erbteilung)

Wird eine Liegenschaft eines Personenunternehmens sowohl für betriebliche Zwecke als auch privat durch den Betriebsinhaber genutzt, gilt sie bei überwiegend geschäftlicher Nutzung als Geschäftsvermögen (Präponderanzmethode) und es können Abschreibungen vorgenommen werden. Stille Reserven auf solchen Liegenschaften werden gegenwärtig als Geschäftseinkommen besteuert, wenn die Liegenschaft verkauft oder nicht mehr überwiegend für das Geschäft genutzt wird, in steuerlicher Hinsicht also aus dem Geschäfts- ins Privatvermögen überführt wird. Obwohl dabei kein Geld fliesst, werden die stillen Reserven aus steuersystematischen Gründen besteuert. Neu kann der Unternehmer verlangen, dass die Steuer erst dann fällig wird, wenn die Liegenschaft tatsächlich verkauft und der Veräusserungserlös realisiert ist. Verpachtet ein Unternehmer den Betrieb, werden nach geltender Regelung Betriebsaufgabe und Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit angenommen, wenn die Verpachtung länger als fünf Jahre dauert. Neu gilt eine Verpachtung nur dann als Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit, wenn der Unternehmer dies bei den Steuerbehörden beantragt; erst danach erfolgt die entsprechende Besteuerung. Damit wird ein Unternehmen finanziell weniger belastet und es kann sich besser entwickeln.

Bei einer Erbteilung sind nicht immer alle Erben am Fortbestand des Betriebs interessiert. Jene Erben, die den Betrieb nicht übernehmen, können die Besteuerung der stillen Reserven ebenfalls bis zur tatsächlichen Veräusserung aufschieben.

Artikel 20 Absatz 3; Kapitaleinlageprinzip

Im geltenden Recht gilt als steuerbarer Vermögensertrag jeder geldwerte Vorteil aus Beteiligungen, der keine Rückzahlung von Kapitalanteilen darstellt. Nach dem Nennwertprinzip ist ein steuerbarer Beteiligungsertrag jede geldwerte Leistung an den Anteilseigner, die keine Rückzahlung der Anteile am einbezahlten Grund- oder Stammkapital darstellt. Aktionäre müssen deshalb auch Aufgelder oder sonstige von ihnen an die Reserven einbezahlte Kapitalzuschüsse als Vermögensertrag versteuern, wenn diese an sie zurückfliessen (Substanz- oder Liquidationsdividende). Steuerpflichtig ist ausserdem die Auszahlung von erwirtschafteten Gewinnen.

Die USTR II führt das Kapitaleinlageprinzip ein. Alle von Anteilseignern geleisteten Kapitaleinlagen (einschliesslich Aufgelder und Zuschüsse), werden bei Rückzahlung in das Privatvermögen wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital behandelt und bleiben somit steuerfrei. Dabei fliessen, obwohl im Gesetz von Rückzahlung die Rede ist, die Einzahlungen nicht nur an jene Personen steuerfrei zurück, welche die Vermögenswerte seinerzeit in die Gesellschaft eingebracht haben.

Bezüglich Agio, das bis zum 31. Dezember 1996 einbezahlt worden ist, bleibt nach dem Willen des Gesetzgebers das Nennwertprinzip anwendbar. Diese zeitliche Einschränkung ist zwar nicht systemkonform, muss aber aufgrund der bindenden Wirkung des Steuerharmonisierungsgesetzes in das kantonale Recht übernommen werden.

Artikel 35^b (neu); Betriebsaufgabe und Liquidation von Personenunternehmen, Vorsorgelücken und Liquidationsgewinn der Erben

Für Personenunternehmen werden auch die Steuerfolgen bei der Geschäftsaufgabe gemildert. Wird eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben, werden alle stillen Reserven auf dem Geschäftsvermögen realisiert, wenn der Betrieb stillgelegt und das Umlauf- und Anlagevermögen an Dritte veräussert oder ins Privatvermögen des Unternehmers überführt wird. Der Betrieb kann jedoch weiter bestehen und als Ganzes an Dritte verkauft werden. In beiden Fällen werden die stillen Reserven aufgelöst. Dieser Liquidationsgewinn stellt steuerbares Einkommen des Unternehmers dar. Nach heutiger Regelung werden diese Gewinne zum Zeitpunkt der Auflösung zusammen mit dem übrigen Einkommen erfasst. – Um die Wirkungen der Steuerprogression zu mildern, werden bei der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit die in den letzten beiden Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (Liquidationsgewinne) neu separat, d. h. nicht mehr mit dem übrigen Einkommen, besteuert. Damit fällt das übrige Einkommen nicht in eine höhere Progression. Zudem ist eine Reduktion des Steuersatzes vorgesehen.

Der Liquidationsgewinn wird häufig dazu verwendet, Vorsorgelücken zu decken. Für die Berechnung der Steuer wird nun der Betrag abgezogen werden können, der zum Einkauf von Beitragsjahren dient. Erfolgt trotz Deckungslücke kein Einkauf oder verfügt der Unternehmer über keine zweite Säule, kann ebenfalls ein Betrag im Umfang der nachgewiesenen zulässigen Deckungslücke vom steuerbaren Liquidationsgewinn abgezogen werden. Dieser Betrag ist allerdings nicht steuerfrei, sondern er wird, da er dem Unternehmer zugeflossen ist, gleich besteuert wie eine Kapitaleistung aus Vorsorge. Bei der direkten Bundessteuer gilt für solche Bezüge der Steuersatz von einem Fünftel des ordentlichen Tarifs.

Wird ein Personenunternehmen durch die Erben nicht weitergeführt, können sie den besonderen Liquidationsgewinn beanspruchen. Die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Todesjahres.

Artikel 38 Absatz 2; Vermögenssteuer auf geschäftlichen Wertschriften

Hält ein Personenunternehmen in seinem Geschäftsvermögen Wertschriften, so werden diese nach geltendem Recht für die kantonale Vermögenssteuer zum Verkehrswert bewertet. Neu wird steuersystematisch konsequent dem Buchwertprinzip gefolgt. Für die kantonale Vermögenssteuer wird der Buchwert der Wertschriften übernommen; für die Vermögenssteuer sind statt des Verkehrswerts die ursprünglichen Anschaffungskosten, allenfalls reduziert um die notwendigen Abschreibungen, massgebend.

Artikel 67 Absatz 1^a; Ersatzbeschaffung

Ein Personenunternehmen muss seine Produktionsmittel nicht nur ersetzen, wenn sie amortisiert oder technisch überholt sind. Häufig erfordern Veränderungen auf dem Markt oder technische Neuerungen eine Neuausrichtung und die Anlagegüter müssen ganz oder teilweise ersetzt werden. In der Regel führt die Veräusserung zu einem steuerbaren Kapitalgewinn. Heute kann dieser durch eine entsprechende Abschreibung auf dem Ersatzgut steuerlich kompensiert werden, sofern dieses die gleiche Funktion aufweist. Bei technischen Neuerungen ist Funktionsgleichheit oft nicht gegeben. Um dennoch notwendige Anpassungen nicht zu behindern, wird nun lediglich verlangt, dass das Ersatzobjekt betriebliches Anlagevermögen darstellt. Damit können sich Betriebe flexibler an ihr Marktumfeld anpassen. Ein Unternehmen besitzt z. B. einen Lastwagen (LKW), den es verkaufen will; gleichzeitig muss es seine Informatik-Anlage erneuern. Nach geltendem Recht müsste das Ersatzgut ein LKW sein, um den Verkaufserlös steuerneutral reinvestieren zu können; gemäss USTR II kann der Erlös aus dem LKW-Verkauf ohne Steuerfolgen in die Informatik-Anlage reinvestiert werden.

Artikel 176^a (neu); Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

Die vereinfachte Nachbesteuerung wird nur bei der Deklaration von Vermögens- und Einkommenswerten gewährt, von deren Existenz die Steuerbehörden noch keine Kenntnis hatten. Elemente, welche einer eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Steuerbehörde bekannt sind, werden der ordentlichen Nachbesteuerung (10 Jahre) unterzogen. Ferner haben die Erben die Steuerbehörden bei der Aufnahme eines vollständigen und genauen Nachlassinventars vorbehaltlos zu unterstützen. Sie haben also die ihnen im Inventarverfahren obliegenden Mitwirkungspflichten (Art. 157 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer; DBG) voll und ganz zu erfüllen. Von einer bevorzugten Nachbesteuerung sollen die Erben nur profitieren, wenn sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuern bemühen. Lassen sie es z. B. zur Betreuung kommen, obschon ihnen die Bezahlung der Nachsteuer zugemutet werden kann, erfolgt nachträglich die Berechnung der Nachsteuer und der Verzugszinsen aufgrund der letzten zehn Jahre.

Wurde die Nachsteuer dem Erblasser zu dessen Lebzeiten rechtskräftig auferlegt, gehört diese Schuld zum Nachlass wie alle anderen Schulden des Erblassers, und eine zusätzliche Reduktion rechtfertigt sich nicht. Wurde die Nachsteuer zu tief festgesetzt, weil die Steuerbehörden nicht alle hinterzogenen Einkommens- und Vermögensbestandteile gekannt hatten, können die Erben weitere Vermögensbestandteile melden und diesbezüglich eine Milderung der Nachsteuer (gemäss DBG, StHG) beanspruchen. Diese nach den neuen Vorschriften festgesetzte Nachsteuer ist zusätzlich zu der dem Erblasser rechtskräftig auferlegten Nachsteuer geschuldet.

Jeder Erbe kann die amtliche Liquidation der Erbschaft verlangen. Damit werden die Erben nicht persönlich für die Schulden des Erblassers haftbar (Art. 593 ZGB), was keine besondere Schonung hinsichtlich ihrer Haftung für die vom Erblasser hinterzogenen Steuern rechtfertigt. Wird eine überschuldete Erbschaft konkursamtlich liquidiert (Art. 597 ZGB), besteht für den Fiskus keine Veranlassung seine Forderung zu Gunsten anderer Gläubiger zu reduzieren, und die Nachsteuer wird nicht gemildert. Wird also die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert, gibt es keine vereinfachte Nachbesteuerung.

Der Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker müssen legitimiert sein, den Antrag zur vereinfachten Nachbesteuerung zu stellen, denn sie haben den Nachlass zu verwalten (Art. 518 Abs. 2 ZGB). Zudem haften

sie in beschränktem Ausmass solidarisch mit den Erben für die Steuern des Erblassers (Art. 13 Abs. 4 DBG). Das Recht, die vereinfachte Nachbesteuerung zu verlangen, steht ihnen auch ohne die Zustimmung der Erben zu.

Artikel 211 Absätze 3 und 4 (neu); Selbstanzeige Steuerhinterziehung

Von einer Strafverfolgung wird abgesehen, wenn die steuerpflichtige Person ihr fehlbares Verhalten bereut und sich selber anzeigt, sich noch nie vorher angezeigt hat und die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt. Dies soll fehlbare Steuerpflichtige motivieren, ihre Verfehlungen offen zu legen und das Hinterzogene zu deklarieren. Die steuerpflichtige Person hat jedoch die Nachsteuern sowie die Verzugszinsen zu bezahlen. Die Nachsteuern können bis auf zehn Jahre zurück erhoben werden (Art. 152 DBG). Die straflose Selbstanzeige ist für natürliche und juristische Personen (Art. 181a DBG) auf ein einziges Mal beschränkt; sie können sich nicht in regelmässigen Abständen selbst anzeigen und dadurch immer wieder straffrei bleiben. Von einer Strafverfolgung wird nur dann abgesehen, wenn die Steuerbehörden keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten. Erfüllt die steuerpflichtige Person alle Voraussetzungen, bemüht sie sich aber nicht um die Bezahlung der Nachsteuer – z. B. indem sie es zur Betreuung kommen lässt, obwohl ihr die Bezahlung der Nachsteuer zugemutet werden kann – fällt die Strafbefreiung dahin.

Absatz 4 regelt das Strafmass bei wiederholter Selbstanzeige. Es gilt die bisherige Regelung, wonach die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt wird. Diese Bussenreduktion kann jedoch nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (Abs. 3 Ziff. 1–3). Bei wiederholter Anzeige wird von der Strafverfolgung allfälliger anderer mit der Hinterziehung zusammenhängender Straftaten nicht abgesehen.

Artikel 213 Absatz 4 (neu); Mitwirkung Dritter bei Steuerhinterziehung

Anstifter, Gehilfen oder Mitwirkende einer Steuerhinterziehung erhalten ebenfalls die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige. Bereuten diese bisher ihr Tun und zeigten sie die Steuerhinterziehung an, so wurde ihnen keine Straffreiheit gewährt; es bestand daher kein Anreiz, eine Steuerhinterziehung anzuzeigen. Nun sollen sie, wenn sie eine Steuerhinterziehung vor deren Entdeckung durch eine Steuerbehörde anzeigen und diese vorbehaltlos unterstützen, keine Busse mehr befürchten müssen. Sie werden zudem von der solidarischen Haftung für die hinterzogenen Steuern befreit. Auch wird für weitere Straftaten, die in direktem Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung begangen wurden, keine Strafverfolgung eingeleitet. Wiederum wird die Anzahl der straflosen Selbstanzeigen auf ein einziges Mal beschränkt. Bei der erstmaligen Anzeige können Teilnahmen an mehreren Steuerhinterziehungen straffrei angezeigt werden; z.B. kann ein Steuerberater die Hinterziehung einer oder mehrerer Steuern sowie die Mitwirkung an den Steuerhinterziehungen verschiedener Kunden gleichzeitig anzeigen. Spätere Selbstanzeigen führen nicht mehr zur Strafbefreiung.

Artikel 214 Absatz 4 (neu); Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren

Wer Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite schafft (Art. 178 Abs. 1 DBG) und mit Hilfe der mangelhaften Inventaraufnahme eine Steuerhinterziehung begeht, diese jedoch erstmals selbst anzeigt, wird von der Strafe für das Inventardelikt und für allfällige weitere im Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung begangene Straftaten befreit. Die Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren ist jedoch schon an sich strafbar, also auch dann, wenn es nicht zu einer Steuerhinterziehung kommt (z. B. weil die verheimlichten Vermögenswerte doch deklariert werden). Daher ist die Straffreiheit hier ausdrücklich zu regeln.

Artikel 217^a (neu); Selbstanzeige von juristischen Personen

Absatz 1 entspricht sinngemäss Artikel 175 Absatz 3 DBG. Die Voraussetzungen für die Einreichung einer straflosen Selbstanzeige für natürliche und juristische Personen müssen identisch sein.

Absatz 2. – Die Änderung der Firma oder die Sitzverlegung innerhalb der Schweiz beeinflusst die Steuerpflicht der juristischen Person nicht, weshalb einer straflosen Selbstanzeige nichts entgegensteht; die Umwandlung im Sinne des Fusionsgesetzes verändert deren Rechtsverhältnisse nicht (Art. 53 Satz 2 FusG). Es besteht eine Kontinuität des Rechtsträgers, des Vermögens und der Mitgliedschaft. Die Umwandlung erfordert keine Neugründung in der gewählten Rechtsform mit Auflösung der bisherigen und Übertragung auf die neue Gesellschaft. Im Handelsregister erfolgt keine Löschung der unter der alten Rechtsform eingetragenen Gesellschaft. Die Kontinuität von Rechtsträger und Vermögen lässt die Steuerpflicht bestehen. Deshalb ist eine straflose Selbstanzeige für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen möglich. Andererseits gilt eine Selbstanzeige nach der Umwandlung nicht als erstmalig, wenn die Gesellschaft davor eine straflose Selbstanzeige einreichte.

Geht nach einer Fusion oder einer Spaltung die übergebende Gesellschaft unter, kann für diese keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden. Bei der Fusion durch Absorption und bei Abspaltung existiert die

absorbierende bzw. die abspaltende Gesellschaft weiter, ebenso wird ihre Steuerpflicht nicht unterbrochen. Sie kann Steuerhinterziehungen ihres Geschäftsbetriebes anzeigen, unabhängig davon, ob diese vor oder nach der Absorption bzw. der Abspaltung stattfanden. Damit Strafflosigkeit gewährt werden kann, müssen selbstredend die Bedingungen des ersten Absatzes erfüllt sein.

Absatz 3. – Die Gesellschaft handelt stets durch ihre Organe oder Vertreter. Nur diese sind zur Einreichung einer straflosen Selbstanzeige befugt. Da sie als Teilnehmer bestraft werden können (Art. 181 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 177 DBG), sollen sie von der Busse und der Solidarhaftung befreit werden, wie dies für Teilnehmer an einer Steuerhinterziehung einer natürlichen Person vorgesehen ist (Art. 177 Abs. 3 DBG neu). Die Straffreiheit gilt auch für ausgeschiedene Organmitglieder oder Vertreter der juristischen Person, welche für die Periode, auf die sich die straflose Selbstanzeige bezieht, im Handelsregister eingetragen waren.

Absatz 4. – Ehemalige Organmitglieder einer juristischen Person erhalten die Gelegenheit, sich durch eine Anzeige selbst zu entlasten. Die Straffreiheit gilt in diesem Fall weder für die betroffene juristische Person noch für deren betroffene Organe und Vertreter.

Absatz 5. – Die Folgen weiterer Selbstanzeigen sind für die juristischen Personen gleich wie für die natürlichen Personen zu regeln.

Absatz 6. – Die juristische Person selbst wird für die hinsichtlich ihrer eigenen Steuern begangene Hinterziehung bestraft (Art. 181 Abs. 1 DBG). Endet ihre Steuerpflicht in der Schweiz, fehlt es an einem Subjekt für die Bestrafung und eine Selbstanzeige erübrigt sich.

Artikel 236 Absatz 3 (neu); Selbstanzeige und Befreiung von Strafverfolgung

Es ist einer Amnestie eigen, der reuigen Person die Bestrafung zu erlassen. Es ist möglich, dass jemand im Zusammenhang mit dem Steuerdelikt weitere, steuerrechtlich oder gar strafrechtlich relevante Straftaten begeht. Entschliesst sich eine Person zur Selbstanzeige, soll sie nur unterschlagenes oder zu Unrecht erhaltenes Geld nachzahlen bzw. zurückerstatten müssen, für ihre Straftat aber nicht bestraft werden. Deshalb werden bei Erfüllung aller Voraussetzungen der straflosen Selbstanzeige auch allfällige andere mit der Steuerhinterziehung zusammenhängende Straftaten (z. B. Steuerbetrug, Urkundenfälschung) amnestiert.

Artikel 237 Absatz 3 (neu); Veruntreuung von Quellensteuern

Die straflose Selbstanzeige öffnet den Weg zur Steuerehrlichkeit. Diesen Weg wird eine schuldige Person aber nur wählen, wenn ihre Selbstanzeige keine Straffolgen nach sich zieht. Deshalb ist auch bei Veruntreuung von Quellensteuern von einer Strafverfolgung abzusehen.

Artikel 259^a (neu); Übergangsbestimmungen

Es ist zu klären, für welche Erbgänge die Neuerungen erstmals angewendet werden sollen: Abstützung auf den Todestag des Erblassers, d. h. auf die Eröffnung des Erbanges oder auf die Eröffnung des Nachsteuerverfahrens gegenüber dem Erblasser oder auf die Anzeige der Steuerbehörde an die Erben, es sei gegen den Erblasser ein Nachsteuerverfahren zu eröffnen oder hängig. Da der Todestag in aller Regel eindeutig und einfach bestimmt werden kann, soll die vereinfachte Nachbesteuerung nur auf Erbgänge angewendet werden, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die straflose Selbstanzeige soll Steuerpflichtige motivieren, bisher unversteuertes Vermögen der Legalität zuzuführen. Dadurch würde das Steuersubstrat vergrössert, was zu höheren Steuereinnahmen führte.

Die Entlastungsmassnahmen für natürliche Personen werden zu relativ hohen Steuerausfällen führen. Bei wieder besserer Konjunkturlage werden aber die Einkommen und – in geringerem Masse – auch die Vermögen ansteigen und so den Ausfall bei den Einkommenssteuern mittelfristig reduzieren. Über die Ausfälle aufgrund der USTR II ist keine zuverlässige Aussage möglich. Auch die Ausfälle wegen der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer können nicht beziffert werden. Sie dürften aber in Anbetracht des gesamten Kapitalsteuerertrages (2007: 2 Mio. Fr. einfache Steuer) gering sein, zumal über 1000 juristische Personen (rund die Hälfte aller Kapitalgesellschaften) keine Gewinnsteuer entrichten.

Die Mindereinnahmen resultieren aus einer rein statischen Betrachtungsweise. Bisher blieben die Steuererträge trotz teilweise erheblichen Steuerentlastungen konstant und bei entsprechender Konjunktur stiegen sie sogar. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden den Wirtschaftsstandort Glarus stärken und die Ausfälle durch den Zuzug bzw. die verminderte Abwanderung von natürlichen und – aufgrund der Revision 2008 – von juristischen Personen zumindest teilweise kompensieren. Die Steuerausfälle aufgrund der beantragten Änderung belaufen sich bei der einfachen Steuer auf 15,7 Millionen Franken. Davon haben die Gemeinden 5,1 Millionen Franken zu übernehmen; hinzu kommen Ausfälle bei den Gemeindefuzschlägen von 3,3 Millionen Franken.

- <i>Ausfall (einfache Steuer 95 Prozent)</i>		15 700 000
Anteil Gemeinden		
Ortsgemeinden	2 025 000	
Schulgemeinden	2 669 000	
Ausgleichsfonds	393 000	5 087 000
Ausfall Kanton netto		10 613 000
- <i>Total Ausfall Gemeinden</i>		
Staatssteuerertrag	5 087 000	
Gemeindezuschläge politische Gemeinden	3 306 000	8 393 000
- <i>Ausfälle total</i>		19 006 000

Der Kanton trägt den grösseren Teil der Steuerausfälle, weil im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundchaftswesens sowie den vorgezogenen Aufgabenentflechtungen der Verteilschlüssel der Einkommens- und Ertragssteuer (der wichtigsten Steuer) gestützt auf eine Globalbilanz zu Gunsten des Kantons geändert wurde. Damit konnten seine Mehrausgaben kompensiert werden. Auf den 1. Januar 2009 erfolgte jedoch eine weitere Anpassung; es wird der Anteil des Kantons an der Einkommens- und Gewinnsteuer zu Gunsten der Gemeinden reduziert, um deren Steuerausfälle durch die Steuergesetzrevision 2008 zu kompensieren.

5.1. Finanzlage des Kantons

Von 2003 bis 2006 war die Finanzlage des Kantons katastrophal. Vor 2002 führten hohe Gewinne verschiedener Domizilfirmen zu sehr hohen Anteilen an der Direkten Bundessteuer. Diese Gewinne brachen 2002 plötzlich vollständig weg. Der Kanton verlor auf einen Schlag rund 40 Millionen Franken pro Jahr. Er musste sich in diesen Jahren mit 130 Millionen Franken zusätzlich verschulden, um zahlungsfähig zu bleiben. Die Schulden betragen Ende 2004 195 Millionen Franken. In den Jahren 2003 bis 2007 wurden harte Sparmassnahmen umgesetzt, die den Kantonshaushalt jährlich um rund 30 Millionen Franken entlasteten. Zudem half Unvorhersehbares, den Kantonshaushalt wieder ins Lot zu bringen: 2005 Verteilung der nicht mehr gebrauchten Goldreserven der Nationalbank; 2008 Heimfallverzichtsabgeltung der KLL. Diese Gelder sind langfristig angelegt, und ihre Erträge werden der Laufenden Rechnung gutgeschrieben. Ebenfalls 2008 trat die NFA in Kraft, von welcher der Kanton profitiert. Die von der eidgenössischen Finanzverwaltung für 2009 gemeldeten Zahlen betreffend Ressourcen-, geografisch-topografischer Lasten- und Härteausgleich liegen leicht über jenen von 2008, und vermutlich verbleiben sie in den nächsten Jahren auf diesem Niveau. Der Kanton kann deshalb seinen Teil der Steuerausfälle verkraften.

5.2. Finanzlage der Gemeinden

Die Gemeinderechnungen 2007 bilden die Grundlage für die Analyse der Finanzlage der Gemeinden. Die finanzielle Situation der Ortsgemeinden (konsolidiert) verbesserte sich zwischen 2003 und 2007 deutlich: Die Bilanzfehlbeträge sanken von über 3 auf unter 1 Million Franken; das Nettovermögen stieg von 1 auf über 16 Millionen Franken; das Fremdkapital reduzierte sich um 6 Millionen Franken, während das Eigenkapital um 15 Millionen Franken höher liegt; der Cashflow stieg von 9,2 auf 16,3 Millionen Franken. Ab 2006 konnten die Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden. Sämtliche Kennzahlen liegen im günstigen Bereich (Selbstfinanzierungsgrad über 100%, Selbstfinanzierungsanteil über 12%, Zinsbelastungsanteil unter 2%, Kapitaldienstanteil unter 8%). Die Finanzen der verbliebenen Tagwen befinden sich ebenfalls in hervorragendem Zustand.

Bei den Schulgemeinden ist vor allem die Bilanz unbefriedigend, während sich die Finanzlage (konsolidiert) zwischen 2003 und 2007 deutlich verbesserte. Die Nettoschuld verringerte sich zwischen 2003 (35,7 Mio. Fr.) und 2007 (13,7 Mio. Fr.) wesentlich; trotzdem ist eine Nettoschuld vorhanden, die abgebaut werden muss. Das Gleiche gilt für den Bilanzfehlbetrag, der aber 2007 (1,4 Mio. Fr.) nicht einmal mehr halb so gross ist wie 2003 (3,2 Mio. Fr.). Der Cashflow entwickelte sich erfreulich: mehr als Verdoppelung (von 2 auf 5 Mio. Fr.). Die Nettoinvestitionen gingen von 4,3 auf unter 1 Million Franken zurück und der Selbstfinanzierungsgrad liegt weit über 100 Prozent. Betrag 2003 der Finanzierungsfehlbetrag 2,3 Millionen Franken, so ergab sich 2007 ein Finanzierungsüberschuss von 4,2 Millionen Franken. Auch die übrigen Kennzahlen liegen 2007 im günstigen Bereich. Die Schuldefizite, welche Gemeinden (gegenseitige Unterstützungspflicht), Kanton und Ausgleichsfonds für Defizitschulgemeinden übernehmen, betragen noch bescheidene 0,6 Millionen Franken. Die wesentliche Verbesserung ist vor allem auf die konsequente Umsetzung der Schulplanung, die sinkenden Schülerzahlen sowie die gestiegenen Steuererträge zurückzuführen.

Werden die Körperschaften (Ortsgemeinde, Schulgemeinde, Tagwen, Fürsorgegemeinden) konsolidiert, zeigt sich ein positives Bild:

	2003	2007
Bilanzfehlbetrag (in Mio. Fr.)	6,5	2,8
Eigenkapital (in Mio. Fr.)	85,6	105,3
Nettoschuld (in Mio. Fr.)	6,3	-
Nettovermögen (in Mio. Fr.)	-	30,3
Cashflow (in Mio. Fr.)	10,7	21,2
Aufwandüberschuss (in Mio. Fr.)	6,0	-
Ertragsüberschuss (in Mio. Fr.)	-	2,5
Finanzierungsfehlbetrag (in Mio. Fr.)	9,7	-
Finanzierungsüberschuss (in Mio. Fr.)	-	4,2
Selbstfinanzierungsgrad (%)	53,9	126,9
Selbstfinanzierungsanteil (%)	6,8	12,7
Zinsbelastungsanteil (%)	-1,7	-1,1
Kapitaldienstanteil (%)	6,0	6,1

Die Gemeindestrukturreform dürfte die finanzielle Situation ab 2011 nochmals deutlich verbessern. Vor allem die heute mit finanziellen Problemen kämpfenden Gemeinden können vom Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse profitieren. Der Kanton schüttet dafür zwischen 16 und 18 Millionen Franken aus den Steuerreserven aus und übernimmt die Bilanzfehlbeträge sowie mit wenigen Ausnahmen die Nettoschulden der Gemeinden. Dazu kommen Effizienzgewinne, die sich bei konsequenter Nutzung des Sparpotenzials durch die Strukturreform ergeben. Wie der Kanton werden auch die Gemeinden die Ausfälle mindestens teilweise durch höhere Steuereinnahmen kompensieren können.

Der Kanton übernahm bei der letzten Steuerrevision die jährlichen Ausfälle der Gemeinden von 2,8 Millionen Franken; dabei wurde betont, dies sei ein einmaliges Entgegenkommen. Im Übrigen werden die Steuer ausfälle des Entlastungspaketes 2009 die Gemeinden wahrscheinlich nur einmal treffen. Gemäss dem per 2011 geplanten neuen Finanzausgleich werden die Gemeinden ihre Steuern, die sie für ihre Aufgabenerfüllung benötigen, selber festlegen. Dies stärkt ihre Autonomie und erlaubt es dem Kanton, seine Steuern zu senken, während die Gemeinden die ihren in etwa gleichem Umfang erhöhen müssen. Einmaligkeit sowie Verkraft- und Zumutbarkeit rechtfertigen das Mittragen der Steuerausfälle durch die Gemeinden, zumal diese von den Steuerentlastungen profitieren, weil sie für die heutigen und künftigen Bewohner attraktiver werden.

6. Ausblick

Die Entlastungspakete 2007, 2008 und 2009 dienen der Umsetzung der Steuerstrategie, dank denen 2010 der Kanton Glarus eine Steuerbelastung aufweisen wird, welche für die natürlichen Personen im schweizerischen Mittel liegen und für juristische Personen im Vergleich zu den Nachbarkantonen konkurrenzfähig sein wird. Die mittelfristig angelegte Steuerstrategie ist spätestens nach fünf Jahren zu überarbeiten. Weitere Verbesserungen wären die logische Konsequenz, wozu es Verschiedenes zu berücksichtigen gilt.

Generell tiefere Steuern sind nicht zum vornherein eine gute Idee. Mit Steuern müssen vom Souverän bestellte Leistungen finanziert werden: gutes Bildungs- und Gesundheitssystem, eine den Ansprüchen gerechte Infrastruktur, funktionierender Rechtsstaat, Sicherheit gegen innen und aussen, sozialer Schutz. Das ist nicht nur moralisch geboten, sondern auch ökonomisch vernünftig. Was geschieht, wenn die dazu nötigen Mittel fehlen, zeigt sich in den USA: Autobahnbrücken stürzen wegen schlechter Wartung ein; das öffentliche Bildungswesen ist in einem so fragwürdigen Zustand, dass die Zukunft der US-Unternehmen in Frage steht, weil (bald) die gut ausgebildeten Fachkräfte fehlen; Betriebe kämpfen ums Überleben, weil sie wegen des fehlenden Sozialstaates von der Finanzierung der Sozialleistungen überfordert sind. Und insbesondere gerät der soziale Friede in Gefahr, wenn der Staat seine ausgleichende Funktion nicht mehr wahrnimmt. – Es ist ein Mittelweg zwischen vernünftiger Steuerbelastung und Finanzierung der öffentlichen Aufgaben zu beschreiten.

Kritische Stimmen sagen immer wieder, Glarus könne im Steuerwettbewerb nicht mithalten. Damit haben sie nicht ganz Unrecht. Der neueste Bericht der eidgenössischen Finanzverwaltung zum NFA bezeichnet das Ressourcenpotenzial des Kantons Glarus als beschränkt. Bei den natürlichen Personen befindet sich der Kanton Glarus hinsichtlich massgebendem Einkommen mit durchschnittlich 13570 Franken pro Person gesamtschweizerisch an drittletzter Stelle. Das belegt – unabhängig von der Grösse (Anzahl Einwohner) – ein sehr bescheidenes Steuersubstrat; will er ein mit anderen Kantonen vergleichbares Steueraufkommen erreichen, muss er eine hohe Steuerbelastung in Kauf nehmen. Bei den juristischen Personen (ohne besonderen Steuerstatus) belegt Glarus mit durchschnittlich 2216 Franken Gewinn ebenfalls den 24. Rang.

Angesichts des bescheidenen Steuersubstrates sind erhebliche Anstrengungen nötig, um die Ziele der Steuerstrategie zu erreichen.

Die NFA kompensiert diesen Nachteil zumindest teilweise. Kantone mit höherem Ressourcenpotenzial haben Ausgleichszahlungen zu leisten. Verbesserungen in der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit sind trotz der schwierigen Ausgangslage möglich, indem einerseits bei den – beeinflussbaren – Ausgaben Mass gehalten oder gespart wird und andererseits ein Zufluss von zusätzlichem Steuersubstrat – durch neue Einwohner und Einwohnerinnen, Firmenansiedlungen – erfolgt. Die Entlastungsmassnahmen sind auf die Erhöhung des Ressourcenpotenzials ausgerichtet, wobei der Erhalt des Steuersubstrates ebenso wichtig ist. Der Idealfall der Erhöhung steht aber in einer Wechselwirkung mit dem Finanzausgleich: Er verringert die Ausgleichszahlung, was den Spielraum für Entlastungsmassnahmen einschränkt.

Der Regierungsrat bekennt sich zum Steuerwettbewerb. Er ist gewillt, die Position zu verbessern, sofern es die Möglichkeiten erlauben. Er wird bei der Überarbeitung der Steuerstrategie den erwähnten Überlegungen mit den (Unsicherheits-)Faktoren und Wechselwirkungen Rechnung tragen. Hinzu kommt die bedeutungsvolle Gemeindefeststellungsreform. In Zukunft werden Kanton und Gemeinden, differenzierter als bisher, die Steuern erheben, die sie zur Bewältigung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben benötigen. Betreffend Steuerbelastung werden die Gemeinden eine wichtigere Rolle spielen und mehr Verantwortung zu tragen haben, während der Kanton an Einfluss verlieren wird. Dies rechtfertigt eine der Zielsetzungen der Gemeindefeststellungsreform: Stärkung der Autonomie der drei Gemeinden.

7. Beratung der Vorlage im Landrat

7.1. Landrätliche Kommission

Eine Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Fritz Schiesser, Haslen, befasste sich mit dieser Vorlage. Eintreten war unbestritten. Sie nahm zur Kenntnis, dass sich das wirtschaftliche Umfeld, aber auch die Steuervergleiche mit anderen Kantonen seit der Verabschiedung der Vorlage bereits zu Ungunsten des Kantons Glarus veränderte; verschiedene Kantone (z. B. SG, UR) kündigten zum Teil beträchtliche Steuersenkungen an. Uri und Thurgau führen ein Flat-Rate-Tax-System ein, was zu tun die Kommission mit dem Regierungsrat vorläufig ablehnt. Flat-Rate-Tax-Systeme sind wegen der vielen vom Steuerharmonisierungsgesetz vorgegebenen Abzüge sehr unübersichtlich und nur für hohe Einkommen – zulasten des Mittelstandes – vorteilhaft.

Steuersenkungen anderer Kantone erschweren das Erreichen des mit der Steuerstrategie angestrebten Ziels eines Platzes in der Mitte. Die Kommission anerkannte die finanziellen Grenzen von Steuerreduktionen. Solange der Kanton nicht ressourcenstärker werde, ändere sich am relativ engen Spielraum wenig. Ob angesichts der Verbesserungen in den anderen Kantonen das Erhoffte eintreffe, werde sich zeigen. Ein Ziel wäre erreicht, wenn die Abwanderung von guten Steuerzahlern eingedämmt würde. Ins Gewicht fallendes zusätzliches Steuersubstrat könne am ehesten bei Zuzüglern mit Einkommen zwischen 100 000 und 300 000 Franken erzielt werden; die Kommission prüfte diesbezüglich Verbesserungen an der regierungsrätlichen Vorlage. Auch bei den juristischen Personen bestehe bereits wieder Handlungsbedarf. Angesichts dieser Ausgangslage hätten Kanton und Gemeinden mit den vorhandenen Mitteln sparsam umzugehen. Nur eine gesamtheitliche Betrachtung der Steuersituation auf beiden Staatsebenen führe zu konkurrenzfähigen Steuern.

In der Detailberatung befasste sich die Kommission zur Hauptsache mit der Entlastung der natürlichen Personen; die Vorlage des Regierungsrates ging ihr zu wenig weit. Unbestritten blieb die Einführung eines Splittingystems verbunden mit einem neuen Steuertarif, der für alle Steuerpflichtigen Entlastungen bringt. Vorerst tendierte die Kommission auf eine Erhöhung des Splittingfaktors von 1,6 auf 1,8. Ein Vollsplitting (Faktor 2) verwarf sie angesichts der hohen Steuerausfälle von bis zu 6 Millionen Franken zum vornherein. Da die Erhöhung des Splittingfaktors eine – unerwünschte – Giesskannenwirkung hätte, kam sie von dieser Idee ab. Um Familien mit Kindern zusätzlich zu entlasten, liess sie einen von 6000 auf 7000 Franken erhöhten Kinderabzug, verbunden mit einem verbesserten Steuertarif, prüfen. Die Kombination höherer Kinderabzug/verbesserten Steuertarif wurde einstimmig verabschiedet; sie hat zusätzliche Steuerausfälle von 3,5 Millionen Franken zur Folge.

Diskutiert wurde die Steuerbefreiung für Personen, die mit weniger als dem Existenzminimum auskommen müssen; da dies im Kanton Glarus kein Problem darstelle und kein Anreiz für den Zuzug solcher Personen zu setzen sei, wurde darauf verzichtet. Bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften votierte die Kommission für einen Fixsatz (anstelle eines Maximalsatzes) von 4 Prozent (Art. 35^b und 36 Abs. 1 StG). Klar lehnte sie es ab, die Steuerausfälle der Gemeinden erneut dem Kanton aufzubürden. Eine differenziertere Regelung wurde bezüglich Inkrafttreten beantragt; die meisten Änderungen samt Steuerentlastungen sollen per 1. Januar 2010 in Kraft treten.

7.2. Landrat

Im Landrat war Eintreten unbestritten. Alle Votanten unterstützten die von der Kommission vorgeschlagene Lösung zur Verbesserung der steuerlichen Situation von Familien mit Kindern und die gezielte Entlastung der Einkommenskategorien zwischen 50 000 und 300 000 Franken. Ein Teil-Splitting von 1,6 und die Erhöhung des Kinderabzuges auf 7000 Franken stellten einen guten Kompromiss dar, auch wenn die Lösung mehr kostete als der regierungsrätliche Vorschlag. Damit werde der Mittelstand gezielt entlastet und es würden positive Signale zu Gunsten von Zuzüglern ausgesendet. Auch das Senken der Steuerbelastung auf Vorsorgekapital diene diesem Ziel. Vor allem sinke damit die Steuerbelastung auf das schweizerische Mittel. Gezielte Entlastungen seien Giesskannenlösungen vorzuziehen. Die weiteren Änderungen bei den juristischen Personen und die Anpassung an das geänderte Bundesrecht waren unbestritten. Der anhaltende Steuerwettbewerb wurde angesprochen; der Kanton Glarus müsse sich ihm aber, zwar mit kürzeren Spiessen, so doch stellen. Angesichts des beschränkten Ressourcenpotenzials müsse er sich aber auch der Grenzen dieses Wettbewerbs bewusst sein; eine Vorreiterrolle könne er nicht wahrnehmen.

In der Detailberatung wurde Artikel 34 bereinigt, nachdem im Kommissionsbericht redaktionelle Ungereimtheiten erkannt worden waren. Dem Landrat wurde zuhanden der zweiten Lesung eine bereinigte Fassung unterbreitet, der diskussionslos zugestimmt wurde.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der so bereinigten Vorlage, welche ansehnliche Steuer-senkungen für Familien mit Kindern, aber auch auf Vorsorgekapital und für juristische Personen bringt, unverändert zuzustimmen.

8. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den folgenden Beschlussentwurf anzunehmen:

Änderung des Steuergesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2009)

I.

Das Steuergesetz vom 7. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 18^a (neu)

Aufschub-
tatbestände

¹ Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

² Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

³ Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, so weit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

Art. 20 Abs. 3 (neu)

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

Art. 31 Abs. 1 Ziff. 1

¹ (Von den Einkünften werden abgezogen:)

1. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 20, 20^a und 21 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer

50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;

Art. 31 Abs. 2

²Gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, steht vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen ein Abzug von 10 Prozent, mindestens 3500 Franken, höchstens aber 10 000 Franken zu; ein gleicher Abzug bis zu 10 000 Franken wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt.

Art. 33 Abs. 1 Ziff. 1 und 5

¹(Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:)

1. als Kinderabzug: für minderjährige Kinder unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der schulischen oder beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet, je 7000 Franken; für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hiefür ständig am Ausbildungsort ausserhalb des Kantons aufhalten muss und dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet; zusätzlich je 7000 Franken; stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge gemäss Artikel 23 Ziffer 6 dieses Gesetzes erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Artikel 23 Ziffer 6 dieses Gesetzes beansprucht;

Ziff. 5 aufgehoben.

Art. 34 Abs. 1 und 2

¹Die einfache Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

bis	10 000 Franken	Einkommen	—.— Franken
und für je weitere	100 Franken		8.— Franken
für	20 000 Franken	Einkommen	800.— Franken
und für je weitere	100 Franken		11.— Franken
für	30 000 Franken	Einkommen	1 900.— Franken
und für je weitere	100 Franken		13.— Franken
für	50 000 Franken	Einkommen	4 500.— Franken
und für je weitere	100 Franken		15.— Franken
für	100 000 Franken	Einkommen	12 000.— Franken
und für je weitere	100 Franken		16.— Franken
für	150 000 Franken	Einkommen	20 000.— Franken
und für je weitere	100 Franken		17.50 Franken
für	250 000 Franken	Einkommen	37 500.— Franken
und für je weitere	100 Franken		19.— Franken
für	400 000 Franken	Einkommen	66 000.— Franken
und für je weitere	100 Franken		21.— Franken
für	450 000 Franken	Einkommen	76 500.— Franken

für höhere Einkommen beträgt der Satz einheitlich 17 Prozent.

²Für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Steuer-

pflichtige, die mit Kindern im Sinne von Artikel 33 dieses Gesetzes zusammenleben, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1,6 zu teilen.

Art. 35^b (neu)

Liquidations-
gewinne

¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 4 sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 4 nachweist, gemäss Artikel 36 berechnet.

² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Art. 36 Abs. 1

¹ Kapitaleistungen gemäss Artikel 22 dieses Gesetzes, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Es wird stets eine volle Jahressteuer erhoben. Die einfache Steuer beträgt 4 Prozent.

Art. 38 Abs. 2

² Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Art. 67 Abs. 1^a (neu)

^{1a} Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Art. 71 Abs. 1, 1^a (neu) und 1^b (neu)

¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn.

^{1a} Die gleiche Ermässigung gilt auch für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen sowie auf Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten, wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteili-

gungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens 1 Million Franken hatten.

^{1b} Bei der Berechnung der Ermässigung wird der Veräusserungserlös nur so weit berücksichtigt, als er die Gestehungskosten übersteigt. Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 10 Prozent werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, so weit sie nicht mehr begründet sind.

Art. 78 Abs. 1 erster Satz

¹ Das steuerbare Eigenkapital besteht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Aktien-, Grund oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Artikel 20 Absatz 3. (*Rest unverändert.*)

Art. 81^a (neu)

Anrechnung
Gewinnsteuer

Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer (Art. 81 Abs. 1) angerechnet.

Art. 174 Marginalie

III. Ordentliche Nachsteuer

Art. 176^a (neu)

Vereinfachte
Nachbesteue-
rung von Erben

¹ Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:

1. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
2. sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und
3. Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen und
4. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴ Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

Art. 211 Abs. 3 und 4 (neu)

³ Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

1. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
2. sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
3. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

⁴ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

Art. 213 Abs. 4 (neu)

⁴ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Artikel 213 Absatz 3 Ziffern 1 und 2 erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

Art. 214 Abs. 1 und 4 (neu)

¹ Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird mit Busse bestraft.

⁴ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

1. die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist und
2. die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

Art. 217 Marginalie**III. Juristische Personen****1. Allgemeines****Art. 217^a (neu)**

2. Selbst-
anzeige

¹ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

1. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
2. sie die Verwaltung bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
3. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

² Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

1. nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;
2. nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53–68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG) durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;
3. nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Bst. b FusG) durch die weiter bestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁶Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

Art. 236 Abs. 3 (neu)

³Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 211 Absatz 3 oder Artikel 217^a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 213 Absatz 4 und 217^a Absätze 3 und 4 anwendbar.

Art. 237 Abs. 3 (neu)

³Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 211 Absatz 3 oder Artikel 217^a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 213 Absatz 4 und 217^a Absätze 3 und 4 anwendbar.

Art. 259^a

8. Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige

Auf Erbgängen, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.

II.

Die Änderung tritt in Kraft: Artikel 31 Absatz 2, 33 Abs. 1 Ziff. 1 und 5, 34, 36 und 81^a, 174, 176^a, 211 Abs. 3 und 4, 213 Abs. 4, 214 Abs. 1 und 4, 217, 217^a, 236 Abs. 3, 237 Abs. 3, 259^a auf den 1. Januar 2010, die übrigen Artikel auf den 1. Januar 2011.

§ 9 Änderung des Energiegesetzes

Die Vorlage im Überblick

Der Bund wies 2007 im Zusammenhang mit dem Energiegesetz die Kantone an, Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Bauten zu erlassen. Die kantonalen Energiegesetzgebungen werden durch die Energiedirektorenkonferenz mit den 2008 erlassenen Mustervorschriften koordiniert, welche zu einem deutlich geringeren Energieverbrauch führen sollen (z. B. 4,8 l Heizöl/m², 1975 galten noch 22 l als angemessen). Die Vorschriften über eine sparsame und rationelle Energieverwendung im Gebäudebereich bilden das Kernstück des kantonalen Energiegesetzes. Das 2007 erlassene eidgenössische Stromversorgungsgesetz weist den Kantonen Aufgaben zu, die nun im kantonalen Energiegesetz zu regeln sind.

Auf kantonalen Ebene sind verschiedene Vorstösse offen:

- Ein Energieplan ist innert fünf Jahren seit Inkrafttreten der neuen Richtplanung zu erstellen. Die Arbeiten sind im Gange, eine Begleitgruppe mit je einer Vertretung der Gemeinden, Kraftwerke, Handelskammer und Umweltverbände ist bestimmt. Erste Ergebnisse werden im Frühling 2009 vorliegen.*
- Im August 2008 wurde eine Motion der SP-Landratsfraktion zur Schaffung eines Energiefonds überwiesen. Es sollen Handlungsbedarf und Fördermöglichkeiten geprüft und eine Vorlage zuhanden der Landsgemeinde 2010 ausgearbeitet werden.*
- Ein Memorialsantrag der Grünen Partei, welcher eine Verdoppelung der erneuerbaren Energie (ohne Wasserkraft) am Endenergieverbrauch bis im Jahre 2020 fordert, ist zu behandeln. Da dies von der Energieplanung und der Schaffung eines Energiefonds abhängig ist, wird der Landsgemeinde 2009 eine Verschiebung auf 2010 beantragt.*